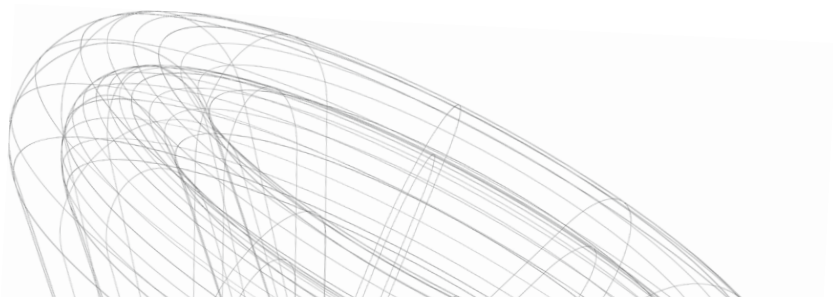


INFORMATION

OFT GESTELLTE FRAGEN

- Bauprodukte-Richtlinie
- Bauprodukte-Verordnung
- EN 1090

Stahlbauwerke nach EN 1090-2,
Aluminiumbauwerke nach EN 1090-3



Fachverband
MASCHINEN & METALLWAREN
Industrie

www.fmmi.at



Warum diese Information?

Neuer Rechtsrahmen stärkt Marktüberwachung, CE-Kennzeichnung und Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten.

Die Verordnung 2008/765/EG über die Akkreditierung und Marktüberwachung ist Teil des Binnenmarktpakets für Waren („Neuer Rechtsrahmen für den freien Warenverkehr“). Sie soll die Rolle der Marktüberwachung auf dem Gemeinschaftsmarkt stärken und ein einheitlich hohes Leistungsniveau der notifizierten Stellen gewährleisten, indem sie folgende Bereiche regelt:

- Grundsätze der **CE-Kennzeichnung**
- **Marktüberwachung** von Produkten
- Kontrolle von **Produkten aus Drittstaaten**
- **Akkreditierung** von Konformitätsbewertungsstellen

Aus der EU-Verordnung über die „Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“ - VO (EG) Nr. 765/2008 ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, eine entsprechende Marktüberwachung durchzuführen.

Österreichisches Marktüberwachungsprogramm

Österreich kommt dieser Bestimmung mit einem Bericht nach, der sich auf

- die Überwachung der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Personen und
- die Überwachung der geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften (u. a. CE-Kennzeichnung)

bezieht. Das Programm ist in einer aktualisierten Fassung für 2012 erschienen und zeigt auf, welche Maßnahmen bezogen auf die einzelnen EU-Rechtsnormen geplant sind.

➡ www.bmwfj.gv.at ➡ Technik & Vermessung ➡ Marktüberwachung

Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Erstmals wird in diesem Programm auch die Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungsbehörden und Zollbehörden thematisiert und auf die Leitlinien für Einfuhrkontrollen der EU-Kommission hingewiesen.

➔ www.bmf.gv.at ➔ Zoll ➔ Wirtschaft ➔ Verbote und Beschränkungen
➔ Produktsicherheit

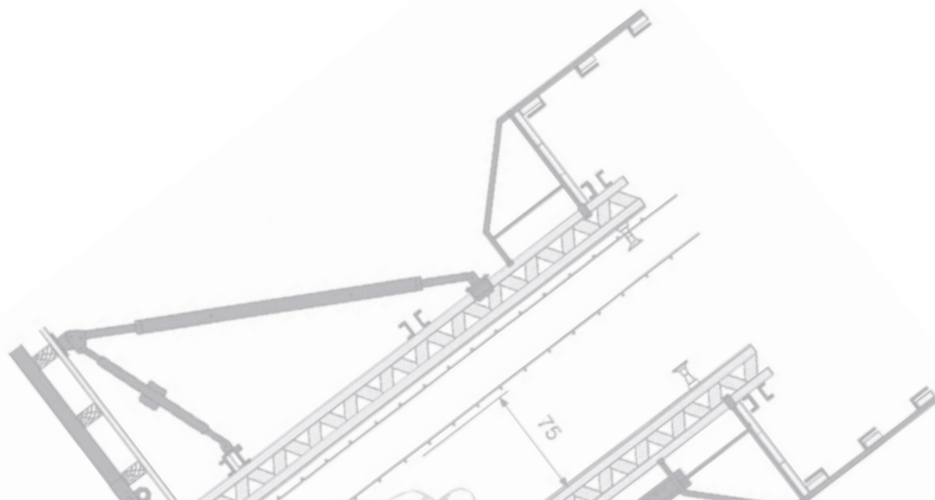
Auswirkungen auf die Einfuhrkontrolle

Die Verordnung löst auch Verordnung 1993/339/EWG ab und bildet die **neue Rechtsgrundlage** für die Kontrolle von Importen aus Drittländern. Sie beschäftigt sich u. a. mit dem Zusammenwirken von Marktüberwachung und Zollbehörden.

Gegenstand ist auch die Freigabe von Produkten, die ausgesetzt wird

- bei Grund zur Annahme, dass bei bestimmungsgemäßer Anwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Verbraucherschutz besteht,
- bei Fehlen von Unterlagen oder Kennzeichnungen, die nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften erforderlich sind,
- bei nicht wahrheitsgemäßer oder auf irreführende Weise angebrachter CE-Kennzeichnung.

Um wiederholte Importversuche zu verhindern, dürfen Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, von den Behörden auch vernichtet werden.



Die Norm EN 1090 besteht aus drei Teilen

EN 1090: Ausführung von Stahltragwerken & Aluminiumtragwerken

1. EN 1090-1:
Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile.
2. EN 1090-2:
Technische Anforderungen an Tragwerke aus Stahl.
3. EN 1090-3:
Technische Regeln für die Ausführung von
Aluminiumtragwerken.

1 WELCHE PRODUKTE SIND BETROFFEN?

Auszug aus der Bauprodukte-Richtlinie: Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Bauprodukte, soweit für sie die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke nach Artikel 3 Absatz 1 Bedeutung haben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Bauprodukt“ jedes Produkt zu verstehen, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden. Bauprodukte werden nachstehend „Produkte“ genannt; Bauwerke sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus werden nachstehend „Bauwerke“ genannt.

Diese Bauprodukte-Richtlinie, wird durch die Bauprodukte-VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ersetzt.

- ➔ www.bmwfj.gv.at
- ➔ Technik und Vermessung
- ➔ CE-Kennzeichnung
- ➔ Bauprodukte

2

WELCHE FRISTEN SIND ZU BEACHTEN?

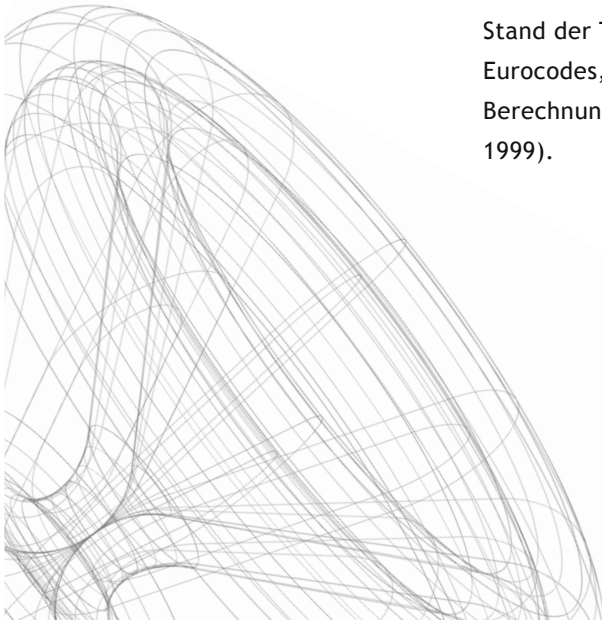
- die Bauprodukte-Verordnung tritt mit 24. April 2011 in Kraft und ist ab dem 1. Juli 2013 zwingend anzuwenden;
- die EN 1090-1 ist eine harmonisierte Norm nach der Bauprodukte-Richtlinie und ist ab dem 1.1.2011 anzuwenden - Ende der Koexistenzperiode der 1.7.2014* (CE-Kennzeichnung zwingend anzuwenden - in Österreich wird ÖNORM B 4600-7, ÖNORM B 4300-7 u.a. ersetzt, in Deutschland wird DIN 18000 ersetzt).

** Allfällige Änderungen werden im Amtsblatt der EU kommuniziert.*

3

SIND DIE TEILE DER EN 1090 HARMONISIERT?

Die Teile der EN 1090 Teil 2 Stahl und EN 1090 Teil 3 Aluminium sind nicht harmonisiert, aber sie sind Stand der Technik, wie auch die Eurocodes, die EUROCODES sind die Berechnungsgrundlage (EN 1990 bis EN 1999).



4

WELCHE VEREINFACHTEN VERFAHREN GIBT ES?

In der neuen Bauprodukte-Verordnung 305/2011 hingegen gibt es diverse Ausnahmen, die in bestimmten Fällen ev. sinnhaft angewendet werden könnten.

- nach Artikel 36 Ersatz durch „Angemessene Technische Dokumentation“ (specific technical documentation STD) bei a) Beschluss der Kommission, b) Übernahme der Ergebnisse eines anderen Herstellers (shared), c) System aus Bauteilen anderer Hersteller (cascaded);
- nach Artikel 37 Verfahren für Kleinunternehmen anwendbar bei Systemen 3 und 4 (also nicht bei EN 1090, da wird System 2+ gefordert) Nachweis der Konformität mittels einer „Spezifischen Technischen Dokumentation“.
- nach Artikel 38 für Sonderanfertigungen (Einzelstücke) kann die Leistungsbewertung durch eine „Spezifische Technische Dokumentation“ ersetzt werden.

➔ HINWEIS

Hingegen sollte die Anwendung von Artikel 5 „Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung“ wohlüberlegt werden, da damit die Anbringung der CE-Kennzeichnung nicht gestattet ist.

5 WIE BETREFFEN DIE AUSFÜHRUNGS- KLASSEN MEIN UNTERNEHMEN?

Die Produkte werden in 4 Ausführungsklassen (EN 1090-2 Abschnitt 4.1.2) eingeteilt und die Hersteller müssen ihr Unternehmen nach diesen Ausführungsklassen ausrichten (müssen diverse Anforderungen erfüllen um Produkte der jeweiligen Ausführungsklasse fertigen zu dürfen). Wenn durch den Auftraggeber keine Ausführungsklasse angegeben wird, dann gilt EXC2 (EXC = Execution Class = Ausführungsklasse). Das ist für die Kleinbetriebe sicher eine Hürde. Man muss wohl EXC2 als Standard-Niveau ansehen und auf diesen Umstand vermehrt hinweisen.

6 WELCHE PRODUKTE SIND BETROFFEN?

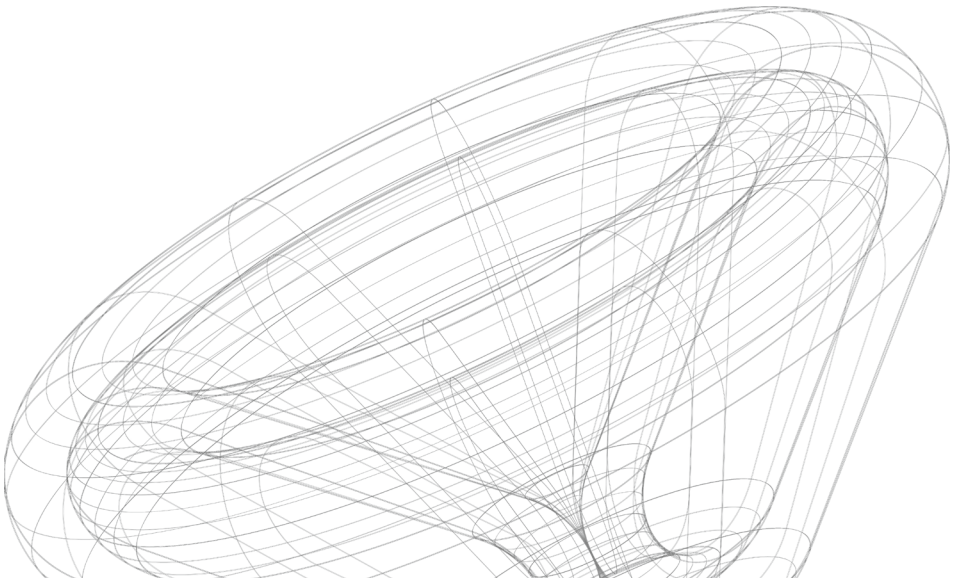
Der Umfang der Produkte, die nun als KONSTRUKTIONSTEILE IM METALLBAU anzusehen sind und der Bauprodukte-Richtlinie unterliegen, sind im Mandat der Gemeinschaft (Mandat M120) wie folgt angegeben:
„Metallfertigerzeugnisse wie Binder, Träger, Stützen, Treppen, Fundamentpfähle, tragende Pfähle und Spundwände, zugeschnittene Querschnitte für bestimmte Verwendungszwecke, Schienen und Bahnschwellen. Metallfertigrahmen für (hoch belastbare) Unterdecken. Sie können korrosionsgeschützt (beschichtet) sein oder nicht, geschweißt sein oder nicht.“

7

WAS VERSTEHT MAN UNTER „DAUERHAFT EINGEBAUT“?

Nach dem URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer) vom 21. Oktober 2010 gilt Folgendes:

Die Richtlinie 89/106 definiert den Begriff „dauerhaft eingebaut“ nicht. In Anbetracht der üblichen Bedeutung dieses Begriffs und des Zwecks dieser Richtlinie, die gewährleisten soll, dass Bauwerke die in ihr genannten wesentlichen Anforderungen erfüllen, ist jedoch davon auszugehen, dass als Bauprodukte Erzeugnisse einzustufen sind, die Teil eines Bauwerks sind, deren Entfernung die Leistungsfähigkeit des Bauwerks vermindert und deren Entfernung oder Austausch eine Baumaßnahme darstellt. Damit wären die üblichen Maschinen-Grundrahmen bzw. Maschinen-Gerüste von der EN 1090 ausgenommen.



8

WIE BESTIMME ICH MEINE AUSFÜHRUNGSKLASSE?

Nach EN 1090-2 wird in Abhängigkeit von Schadensfolgeklasse (siehe EN 1990), Beanspruchungskategorie (siehe EN 1090/2 Tabelle B.1) und Fertigungskategorie (siehe EN 1090/2 Tabelle B.2) die Ausführungsklasse des Produktes festgelegt (siehe auch ONR 21090):

Empfohlene Matrix für die Bestimmung der Ausführungsklassen

Schadensfolgeklassen		CC1		CC2		CC3	
Beanspruchungskategorien		SC1	SC2	SC1	SC2	SC1	SC2
Fertigungskategorien	PC1	EXC1	EXC2	EXC2	EXC3	EXC3 ^a	EXC3 ^a
	PC2	EXC2	EXC2	EXC2	EXC3	EXC3 ^a	EXC4

^a EXC4 sollte bei außergewöhnlichen Tragwerken mit hohen Versagensfolgen angewendet werden, entsprechend der nationalen Vorschriften.

➔ HINWEIS

Auch in EXC1 (und natürlich in allen anderen EXC) muss der Hersteller eine WPK (werkseigene Produktionskontrolle) einführen, die durch eine benannte Stelle zertifiziert und auch überwacht werden muss.

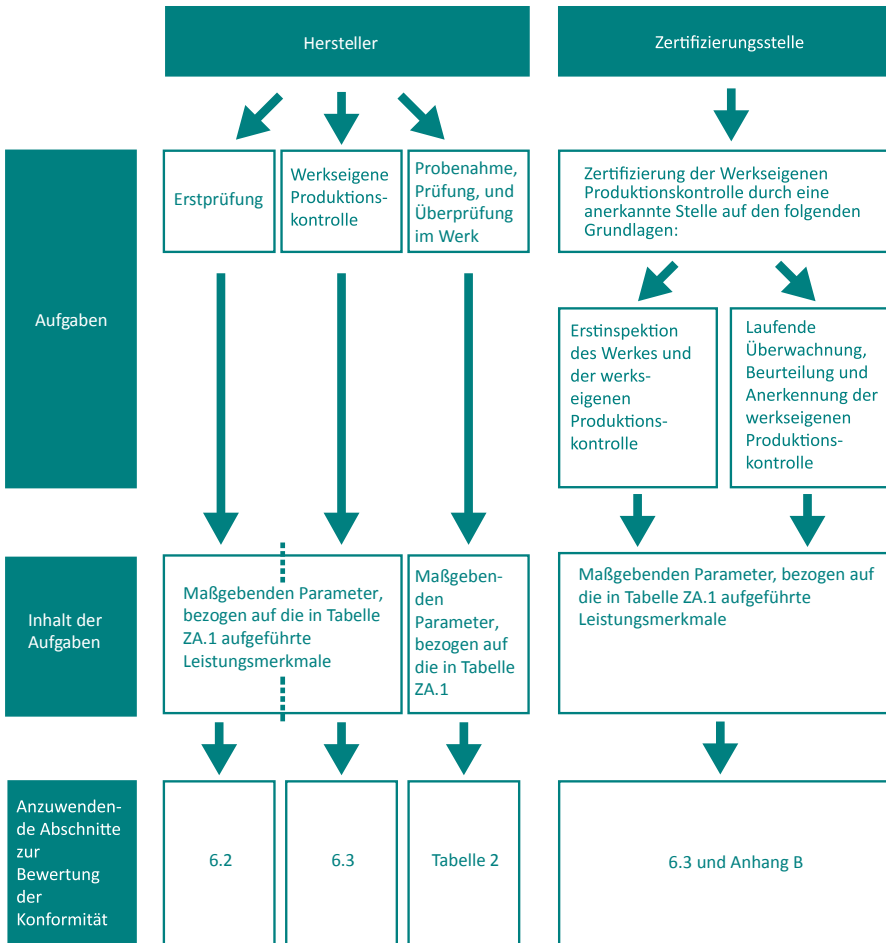
9

WAS SIND DIE AUFGABEN FÜR HERSTELLER UND PRÜFSTELLEN?

Insgesamt gliedern sich die Aufgaben wie folgt:

- Hersteller: Einführung einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), und nachweisliche Prüfung der Produkte.
- Prüfstelle: Zertifizierung und Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK).

Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von tragenden Stahl- und Aluminiumbauteilen:



→ HINWEIS

Neu ist auch, dass die Anforderungen nach ISO 3834-4 (bei EXC1) oder -3 (bei EXC2) zu erfüllen sind (das sind Qualitätsanforderungen für das Schmelzschiessen von metallischen Werkstoffen - ähnlich ISO 9001, aber für das Schweißen), dies muss aber nicht fremdzertifiziert werden (fließt in die Zertifizierung nach EN 1090-1 ein). Die Anforderungen an und Nachweise an für die Schweißer EN 287-1 (Stahl), ISO 9606-2 (Aluminium) und die Bediener von Schweißmaschinen EN 1418 bleiben gleich.

10 WAS SIND DIE ERFORDERLICHEN TECHNISCHEN KENNZNISSE FÜR DAS SCHWEISSAUF SICHTS-PERSONAL GEMÄß DER 1090/2?

EXC	Støhle (Gruppe)	Bezugsnormen	Materialdicke (mm)		
			t ≤ 25 ¹	25 < t ≤ 50 ²	t > 50
EXC2	S235 bis S355 (1.1, 1.2, 1.4)	EN 10025-2, EN 10025-3, EN 10025-4, EN 10025-5, EN 10149-2, EN 10149-3, EN 10210-1, EN 10219-1	B IWS	S IWT	C _≥ IWE
	S420 bis S700 (1.3, 2.3)	EN 10025-3, EN 10025-4, EN 10025-6, EN 10149-2, EN 10149-3, EN 10210-1, EN 10219-1	S IWT	C ⁴ IWE	C IWE
EXC3	S235 bis S355 (1.1, 1.2, 1.4)	EN 10025-2, EN 10025-3, EN 10025-4, EN 10025-5, EN 10149-2, EN 10149-3, EN 10210-1, EN 10219-1	S IWT	C IWE	C IWE
	S420 bis S700 (1.3, 2.3)	EN 10025-3, EN 10025-4, EN 10025-6, EN 10149-2, EN 10149-3, EN 10210-1, EN 10219-1	C IWE	C IWE	C IWE
EXC3	Alle	Alle	C IWE	C IWE	C IWE

EN ISO 14731 Anhang A (informativ), nach IIW:

(B) Basiskennnisse = z.B. IWS

(S) spezielle technische Kenntnisse = z.B. IWT

(C) umfassende technische Kenntnisse = z.B. IWE

¹ Stützenfußplatten und Stirnbleche ≤ 50 mm.

² Stützenfußplatten und Stirnbleche ≤ 75 mm.

³ Bei Stählen des Festigkeitsbereichs bis zu S275 sind spezielle technische Kenntnisse (S) ausreichend.

⁴ Bei Stählen N, NL, Mund ML sind spezielle technische Kenntnisse (S) ausreichend.

IWS = International Welding Specialist / Schweißwerkmeister

IWT = International Welding Technologist / Schweißtechniker

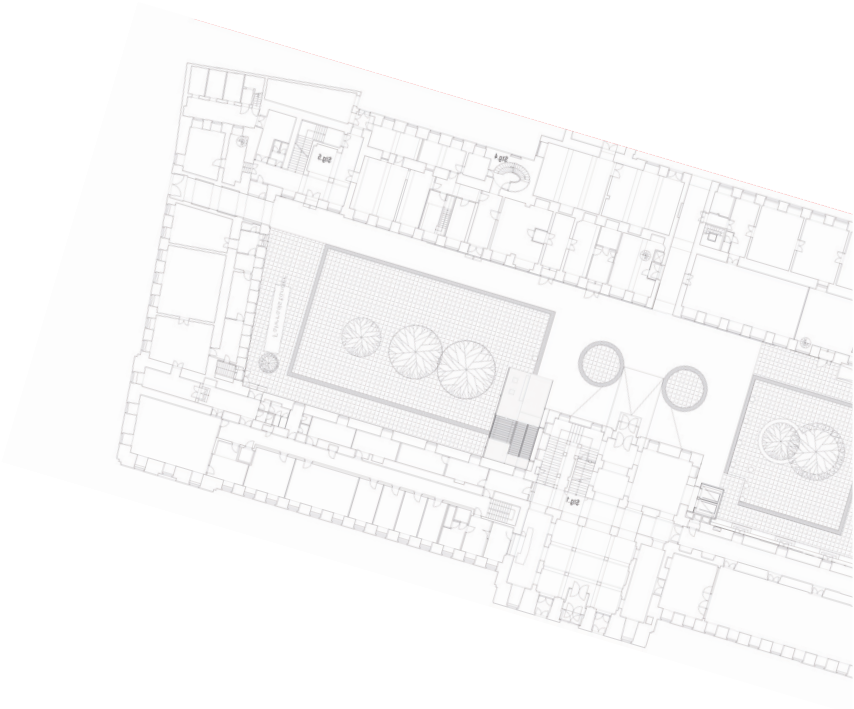
IWE = International Welding Engineer / Schweißtechnologe

➔ HINWEIS

Für die Ausführungsklasse 1 (EXC1) ist als Schweißaufsicht eine Person ausreichend, die die Voraussetzungen nach GewO 1994 in der Fassung vom 27.2.2008 § 18 (2) Punkt 1, 3 und 4 erfüllt (z.B. Schlossermeister).

➔ HINWEIS

Die Anforderungen der EN 1090-2 sind nach den jeweiligen Ausführungsklassen (EXC) (siehe auch EN 1090-2 Tabelle A.3) bzw. nach EN 1090-3 für Aluminium abzarbeiten.



11

WIE SIEHT DIE AUFTRAGSABWICKLUNG KÜNFTIG AUS?

Übersicht:

bei Ausschreibung:

- Vorgabe der Ausführungspläne, Baumaßnahmen und Baubeschreibung
- Angabe der Ausführungsklassen und damit Festlegung der Herstellerqualifikation
- Angabe der Qualitätseigenschaften des zu verwendenden Materials
- Angabe der Ausführungsqualität (geom. Toleranzen, Qualität der Schweißarbeiten, wenn von den Grundanforderungen der Ausführungsklasse abgewichen wird, Art der Verschraubung)
- Art des Korrosionsschutzes und der Oberflächenvorbereitung
- Angabe des Prüfumfangs und Prüfablaufs sowie der gewünschten Kontrollmessungen, wenn anders als in EN1090-2 gefordert
- Art der Abrechnung der Stahlbauarbeiten
- Angabe der Abnahmekriterien

bei Auftragsvergabe:

- Kontrolle der erforderlichen Herstellerqualifikation des Stahlbaubetriebes
- Abklärung von Änderungen hinsichtlich der Bauteilspezifikation
- Festlegungen zur Durchführung der Übernahme-Vermessung
- Vereinbarung über bei Nichtkonformitäten zu treffende Maßnahmen
- Klärung der Verantwortungen laut Checkliste im Anhang zur EN 1090 als Vertragsbestandteil

bei Ausführung:

- Kontrolle der Abnahmeprüfzeugnisse für das Konstruktionsmaterial
- Abstimmung des Arbeitsfortschritts mit der Durchführung der Prüfungen und Kontrollmessungen, falls Fremdüberwachung vereinbart
- Kontrolle der Prüfergebnisse der Produktprüfungen (Abnahmen)

bei Übernahme:

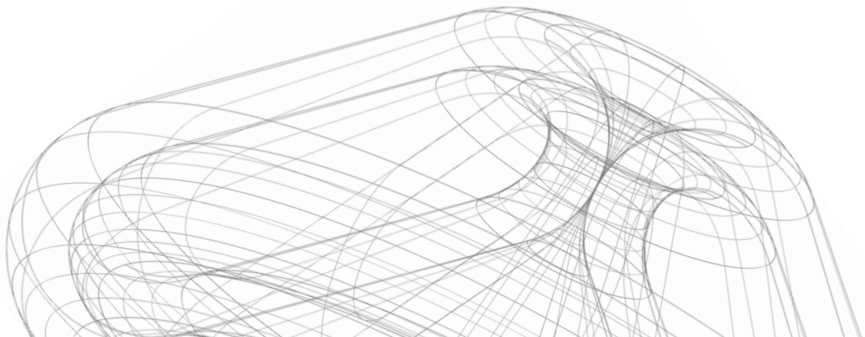
- Überprüfung der Einhaltung der Abnahmekriterien
- Festlegung allfällig erforderlicher Nachbesserungsarbeiten

Beispiel für eine CE-Kennzeichnung


01234
AnyCo Ltd, PO Box 21, B-1050
08
01234-BPF-01234
FN 1090-1 Geschweißter Stahlträger - M346
Geometrische Toleranz: EN 1090-2
Schweißbeignung: Stahl S235J0 nach EN 10025-2
Bruchzähigkeit: 27 J bei 0 °C
Brandverhalten: Material in Klasse A1 eingestuft
Freisetzung von Cadmium: KLF ¹
Freisetzung von radioaktiver Strahlung: KLF ¹
Dauerhaftigkeit: Oberflächenvorbereitung nach EN 1090-2, Vorbereitungsgrad P3. Oberflächenbeschichtung nach EN ISO 12944-5, S.1.09
<u>Für die Standsicherheit maßgebliche Eigenschaften.</u>
<u>Bemessung:</u> KLF
<u>Herstellung:</u> Nach der Bauteilspezifikation CS-034/2006 und EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2

- ← CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Symbol nach der Richtlinie 93/68/EWG
- ← Kennnummer der benannten Stelle
- ← Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers
- ← Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde
- ← Nummer des Zertifikats
- ← Nummer und Titel der Europäischen Norm
- ← Beschreibung des Produktes
- ← Angaben zu Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten

¹ KLF = Keine Leistung festgestellt;
 englisch: NPd = no performance determined



Wo finde ich weiterführende Information?

Informationen zum Thema CE-Kennzeichnung:

Fachverband MASCHINEN & METALLWAREN Industrie zum Thema CE-Kennzeichnung

<http://www.fmmi.at/rahmenbedingungen/ce-kennzeichnung/>

BMWA - Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Thema CE-Kennzeichnung

<http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/CEKennzeichnung/Seiten/default.aspx>

WKÖ - Wirtschaftskammer Österreich zum Thema CE-Kennzeichnung

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?dstid=9421&dstname=CE-Kennzeichnung

Übersicht der Europäischen Kommission über harmonisierte Normen und notifizierte Prüfstellen

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>

Gesetzestexte / Richtlinien:

RIS - Rechtsinformationssystem Österreich

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Bauproduktenrichtlinie

http://europa.eu/legislation_summaries/other/l21184_de.htm

OIB-Richtlinien

<http://www.oib.or.at/>

TRIS - Informationssystem über nationale technische Vorschriften innerhalb Europas

http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index_de.htm

Organisationen:

**AMFT - Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/
Tore/Fassaden**

<http://www.amft.at>

Österreichischer Stahlbauverband

<http://www.stahlbauverband.at/>

Austrian Standards Institute

<http://www.as-institute.at/>

OIB - Österreichisches Institut für Bautechnik

<http://www.oib.or.at/>

Europäische Union

<http://europa.eu/>

Europäische Kommission / Unternehmen und Industrie / Baugewerbe

http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/index_de.htm

CEN - Europäisches Komitee für Normung

<http://www.cenorm.be/cenorm/index.htm>

EOTA - European Organisation for Technical Approvals

<http://www.eota.be>

Akkreditierte (Zertifizierungs) Stelle

Zertifizierungsstellen, aber auch Prüf- und Überwachungsstellen benötigen eine formelle Anerkennung (Akkreditierung), dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit befugt sind.

Bauprodukt

Im Sinne der Bauproduktenrichtlinie ist jedes Produkt, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden, ein Bauprodukt.

CE-Kennzeichnung

Produkte, die mit europäischen technischen Spezifikationen übereinstimmen, gelten als brauchbar. Die Mitgliedstaaten des EWR dürfen deren Inverkehrbringen und Verwendung nicht behindern. Sie sind durch das EG-Konformitätszeichen zu kennzeichnen. Das EG-Konformitätszeichen besteht aus dem CE-Bildzeichen sowie weiteren Angaben zu dem/der Hersteller/in, zum Produkt und zur zugelassenen Stelle.

Erstprüfung

Eine Prüfung ist ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist. Eine Erstprüfung ist die erstmalige Bestimmung der Kennwerte eines Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung.

Harmonisierte europäische Normen (hEN)

Harmonisierte Normen sind von europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitete technische Regeln auf Grundlage eines Mandates der Kommission der Europäischen Union.

Konformitätsbescheinigung/Konformitätszertifikat

ist ein von einer zugelassenen Stelle (= einer unabhängigen dritten Stelle) ausgestelltes Dokument, das die Konformität eines Produktes, der werkseigenen Produktionskontrolle, ... mit einem Regelwerk „bestätigt“ beziehungsweise „bescheinigt“.

Konformitätserklärung/Herstellereklärung

Wenn Übereinstimmung mit dem jeweiligen relevanten Teil einer harmonisierten europäischen Norm oder einer europäischen technischen Zulassung erreicht ist, muss der/die Hersteller/in oder seine/ihre im EWR ansässige/r Bevollmächtigte eine Konformitätserklärung erstellen und zur Verfügung halten. Es ist ein Dokument, mit dem der/die Hersteller/ in die Konformität eines Produktes mit einem bestimmten Regelwerk „erklärt“. Diese Erklärung muss festgelegte Angaben enthalten.

Notifizierungs-Nummer

Damit eine Zertifizierungsstelle im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie europaweit tätig werden darf, muss sie vom jeweiligen Mitgliedsstaat bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften benannt (notifiziert) werden. Ihr wird eine Nummer zugewiesen, unter der sie jederzeit identifizierbar ist.

Qualitätsmanagement-Handbuch

Ein Qualitätsmanagementhandbuch ist eine Dokumentation, in der die spezifischen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die Organisation ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht.

Überwachungsvertrag

Die Überwachung besteht aus der Überprüfung von Produktionsmustern, Produkten, Dienstleistungen, Verfahren oder Werken und Feststellung ihrer Konformität mit speziellen oder generellen Anforderungen auf der Basis einer fachlichen Beurteilung. Überwachungstätigkeiten werden durch akkreditierte Überwachungsstellen durchgeführt. Diese Tätigkeiten sind durch Verträge zwischen Hersteller/innen und Überwachungsstelle oder Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle geregelt.

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Dies bedeutet die ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den/die Hersteller/in. Alle von dem/der Hersteller/in vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Diese im Rahmen der Produktionskontrolle erstellten Unterlagen gewährleisten eine gemeinsame Grundlage für eine Qualitätssicherung und ermöglichen es, die Einhaltung der geforderten Eigenschaften der Produkte sowie das wirksame Funktionieren der Produktionskontrolle zu überprüfen.

Zertifizierung

Die Zertifizierung ist die förmliche Bescheinigung der Konformität mit einer technischen Spezifikation durch eine Zertifizierungsstelle. Auf Grund einer solchen Bescheinigung (Zertifikat) ist die Konformität eines Produktes durch die jeweilige Kennzeichnung (CE oder ÜA) zum Ausdruck zu bringen.

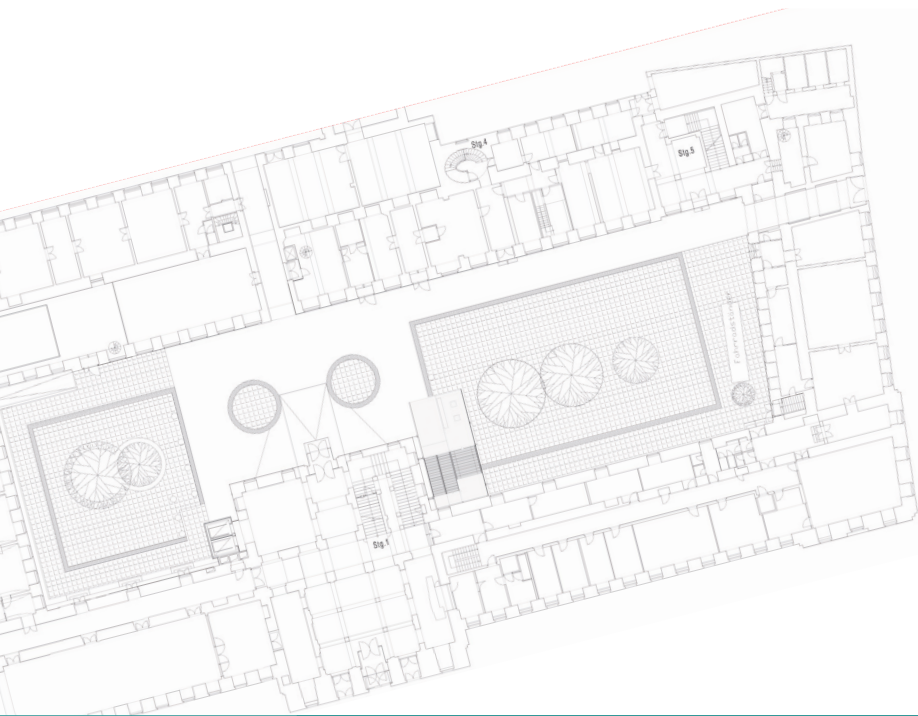
Zugelassene Stelle

ist die Bezeichnung einer Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach der Bauproduktenrichtlinie. Da für die Zulassung eine sogenannte „Notifizierung“ erforderlich ist, spricht man auch von „notifizierten Stellen“ (englisch: notified bodies).

Diese Information wird vom Fachverband MASCHINEN & METALLWAREN Industrie herausgegeben.
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Fachverbandes MASCHINEN & METALLWAREN Industrie ist ausgeschlossen.

Copyright: FMMI 2012

INFORMATION



Fachverband
MASCHINEN & METALLWAREN Industrie
Eine Organisation der
Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Tel.: +43 5 909 00-3482, FAX: +43 1 505 1020
Mail: office@fmwi.at
www.fmwi.at